



GARANTIEKARTE

I. DEFINITIONEN

Die Begriffe, die in dieser Garantiekarte verwendet werden, haben folgende Bedeutung:

1. Verkäufer/Hersteller - PORTOS TR7 Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością z siedzibą w Kalisz, Anschrift: ul. Żłota 71, 62-800 Kalisz, eingetragen im Unternehmerregister des Landesregisterregisters unter der Nummer: 0001055147, NIP/VAT UE: 6180018618, statistische Nummer REGON: 25041021800000.
2. Kunde - Endabnehmer von PORTOS-Produkten.
3. Unternehmer - der in Polen oder im Ausland tätige Unternehmer, der PORTOS-Produkte im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit vertreibt.
4. Produkte - die durch PORTOS hergestellten und angebotenen Rolltore und Rollläden aus PVC und Aluminium, Außenjalousien sowie die von PORTOS angebotenen Antriebe und Steuerungen.
5. Anleitung - das dem PORTOS-Produkt beiliegende Dokument, das die Gebrauchsanweisungen und die Garantiekarte enthält oder auf der Website https://portosrolety.pl/download/Karta_Gwarancyjna_rolet_PORTOS_2021_01.pdf zu finden ist.
6. Garantiekarte - das Dokument, das zusammen mit dem vom Verkäufer ausgestellten Kaufbeleg die Grundlage für die Gewährung und Verwertung der Herstellergarantie für das PORTOS-Produkt bildet.

II. DAUER UND GEGENSTAND DER GARANTIE

1. PORTOS TR7 gewährt eine Garantie für die folgenden Produkte:
 - a. Fassaden- und Außenjalousien – für einen Zeitraum von 2 Jahren;
 - b. Rolltore – für einen Zeitraum von 2 Jahren;
 - c. Funkmotoren der PORTOS S-Serie – für einen Zeitraum von 2 Jahren;
 - d. Kabelmotoren der A-OK – für einen Zeitraum von 3 Jahren;
 - e. Kabelmotoren der PORTOS S-Serie – für einen Zeitraum von 5 Jahren;
 - f. Motoren PORTOS, PORTOS by ASA, DELUX, SOMFY, ELERO, ASA, BECKER, SSR-BIDI – für einen Zeitraum von 5 Jahren;
 - g. Steuerungselemente PORTOS, PORTOS by ASA, INTRONIC, SOMFY, ELERO, GO, EXALUS, A-OK – für einen Zeitraum von 2 Jahren;
 - h. Verglasungen in Aluminiumplatten von Rollläden – für einen Zeitraum von 2 Jahren.
2. Die Garantiezeit beginnt mit dem Datum der Herausgabe des Produkts durch den Hersteller.
3. Die Bearbeitung der Reklamation setzt die die vollständige Bezahlung der gelieferten Ware voraus.

III. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte bei Anlieferung quantitativ und qualitativ zu prüfen und festgestellte Mengen- und Qualitätsabweichungen unverzüglich dem Herausgeber des Produktes zu melden. Der Kunde ist verpflichtet, bei Anlieferung die Abmessungen, Teilungen, Farben zu kontrollieren und auf mechanische Beschädigungen, wie Kratzer, Beulen und Risse, zu prüfen. Die vorher genannten Abweichungen, die bei Anlieferung der Produkte nicht gemeldet werden, können keine Grundlage für eine Reklamation nach der Lieferung der Produkte sein. Werden die vorher genannten Abweichungen festgestellt, verliert der Kunde, der das mangelhafte Produkt installiert, seine Garantierechte und das Recht, dieses Produkt zu beanstanden und Ersatz für andere durch den Mangel des Produkts verursachte Schäden zu verlangen.
2. Die Montage der Produkte sollen qualifizierte Fachleute gem. Projekt, Montageanweisung und Baukunst durchführen.
3. Elektroinstallationen sowie Anschließen der Antriebe sollen von Personen ausgeführt werden, die über Berechtigungen der SEP (Verein der Polnischen Elektriker) verfügen.
4. Jegliche Maßnahmen zur Programmierung von Steuergeräten, Schaltern oder Motoren mit Berücksichtigung von Einstellung von Endpositionen soll nach der Montage von Rollläden bzw. Toren entsprechend der technische Dokumentation des Herstellers erfolgen.
5. Die Montage der Produkte soll den freien Zugang zur Führungsschienen und Revisions-(Service-)klappe nicht beeinträchtigen.
6. Bei Aufsatzrolläden soll der äußere Teil des Kastens soll im Abstand 70 % von der Oberkante des Rollladens eingebaut werden.
7. Sind Teile des Rollladens, der Jalousie oder des Tors eingebaut, z.B. Führungsschienen, Revisionsklappe, ist der Käufer verpflichtet, dem Servicetechniker des Herstellers auf eigene Kosten freien Zugang zu verschaffen, um die Reparatur des Rollladens, der Jalousie oder des Tors zu ermöglichen, und bei Vorbaurolläden und Außenjalousien, die höher als im Erdgeschoss eingebaut sind, eine Hebevorrichtung oder ein aufgeklapptes Gerüst zur Verfügung zu stellen. Wenn die Reparatur des Produkts Arbeiten in einer Höhe von mehr als 2 m über dem Boden erfordert, muss der Kunde dem Serviceteam einen sicheren Zugang zum Produkt ermöglichen.
8. Alle in diesem Absatz genannten Verpflichtungen des Kunden gelten auch für den Unternehmer.

IV. ANMELDUNG UND BEARBEITUNG EINES GARANTIEFALLS

1. Die Garantie wird über den Verkäufer bearbeitet, bei dem der Kunde das Produkt gekauft hat.
2. Die Reklamation muss bei der Verkaufsstelle, bei der das Produkt verkauft wurde, schriftlich angezeigt werden, der Reklamation ist der Kaufbeleg des Produkts und der Garantiekarte beizulegen.
3. Eine gültige Garantiekarte enthält: Vor- und Nachname sowie die Berechtigungsnummer des Installateurs (gilt für die Installation von elektrischen Geräten), lesbare Unterschrift, Datum und Ort der Installation, Stempel des Verkäufers.
4. Der Kunde ist verpflichtet, die Erhebung der für die Garantieabwicklung notwendigen Daten zu ermöglichen und den Zugang zum betroffenen Produkt zu gewähren.
5. Alle Mängel, die während des Produktionsprozesses auftreten oder auf Materialfehler zurückzuführen sind, die unter die Garantie fallen, werden innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Anzeige behoben, wobei die Frist für die Beseitigung komplexerer Mängel verlängert werden kann. Die Frist für die Mängelbeseitigung kann auch dann verlängert werden, wenn Bauteile ersetzt werden müssen, die dem Hersteller nicht zur Verfügung stehen, oder wenn am Erfüllungsort der Reklamation ungünstige Witterungsbedingungen herrschen, die die Durchführung des für die Reparatur erforderlichen technologischen Prozesses verhindern.
6. Über die Art und Weise der Mängelbeseitigung (Reparatur oder Ersatz durch ein neues Produkt) wird der Hersteller frei entscheiden, aber vorzuziehen ist es den Reparatursatz zu verwenden, und wenn sich dieser als unzureichend erweist – das Produkt an den Hersteller zurückzusenden oder Servicetechniker hinzuzuziehen.
7. Im Falle einer ungerechtfertigten Reklamation werden dem Unternehmer die dem Hersteller entstandenen Kosten für die Bearbeitung der Reklamation in Rechnung gestellt.
8. Die Mängelbeseitigung oder die Nachbesserung durch Ersatzlieferung eines mangelfreien Produktes bewirkt nicht den Neubeginn der Garantiezeit oder deren Verlängerung.
9. Falls den Reparatursatz verwendet wird, verpflichtet sich der Käufer die beanstandeten Elemente selbst zu ersetzen und die entstandenen Kosten für den Ersatz (Reparatur) und Fahrkosten zum Garantiereparatur selbst zu begleichen.

V. AUSSCHLÜSSE UND EINSCHRÄNKUNGEN

1. Die Garantieansprüche können ausschließlich mit dem Kaufbeleg und ohne territoriale Einschränkung geltend gemacht werden.
2. Die Garantieleistungen werden ausschließlich für PORTOS-Produkte erbracht, die auf dem Gebiet der Republik Polen (Inland) montiert wurden, und für PORTOS-Produkte, im Ausland montiert wurden, wird die Garantie ausschließlich durch den Versand von Reparaturpaketen zur Reparatur auf Kosten und Risiko des Kunden abgewickelt.
3. Die Reparatur der außerhalb der Republik Polen montierten Bauteile wird durch die Lieferung von Teilen an den Unternehmer auf der Grundlage der von ihm erteilten Auskünfte durchgeführt (Ersatz der mangelhaften Teile – Versand per Standardtransport an den Standort des Unternehmers). Der Ersatz von Teilen und die Wiederherstellung des Zustandes, der eine normale Nutzung ermöglicht, gehen zu Lasten des Unternehmers. Der Unternehmer wird diese Maßnahmen individuell mit dem Kunden abstimmen.
4. Die Garantie deckt keine Eigenschaften der Produkte ab, die nach den geltenden Normen zulässig sind.
5. Die Garantie deckt die Wartung, Reinigung und Einstellung der Produkte, wie sie in den Anleitungen vorgesehen sind, nicht ab.

6. Die Garantie deckt keine Servicearbeiten in Form der Einstellungen der installierten Produkte und der Nachbesserung einer nicht fachgerechten Montage ab. Im Falle erheblicher Unregelmäßigkeiten, die auf die fehlende Einstellung des Produktes nach der Montage zurückzuführen sind, ist der Unternehmer verpflichtet, das Produkt zur Überprüfung an den Geschäftssitz des Herstellers zurückzusenden.
7. Die Außenjalousie PORTOS ist ein Bau-Öffnungselement, das zum zusätzlichen Schutz einer geschlossenen Fenster- oder Türöffnung dient. Wenn der Rollladen in einer anderen Öffnung installiert wird, ist er von der Garantie ausgeschlossen.
8. Die Garantie gilt nicht in den folgenden Fällen:
 - a) Schäden während des Betriebs (mechanische Beschädigungen und Bruch der Produkten sowie Abschürfungen und Kratzer auf der Oberfläche des Panzers, insbesondere in den Bereichen, in denen die Einlauffrichter angebracht sind),
 - b) die Verwendung des Produkts für andere als die vorgesehenen Zwecke und mit Fremtteilen, die von PORTOS nicht eingesetzt werden,
 - c) Schäden, die durch unsachgemäß ausgelegte oder verlegte Elektroinstallationen entstehen,
 - d) unsachgemäßer elektrischer Anschluss des Produkts oder unsachgemäße Einstellung und Einrichtung von Antrieben, einschließlich Erdlagen,
 - e) Schäden durch Veränderungen in der Elektroinstallation aufgrund der unsachgemäßen Reihenfolge des Schritts bei dem Anschluss oder der Einrichtung der Stromversorgung,
 - f) Schäden durch unsachgemäße Handhabung der Produkte,
 - g) Schäden durch äußere Einflüsse wie Chemikalien, Feuer oder Einbruch,
 - h) Schäden durch die Temperaturen unter -25° C oder über +55° C,
 - i) Schäden durch bauliche Veränderungen und Reparaturen am Produkt, die durch nicht autorisierte Personen durchgeführt wurden,
 - j) Schäden durch unsachgemäße Montage des Produkts,
 - k) Schäden durch die Verwendung von Montageschaum, der eine Verformung der Komponenten des Rollladens verursacht,
 - l) Schäden durch unsachgemäße Verarbeitung der Fassade,
 - m) mechanische Beschädigungen bei Anlieferung der Waren,
 - n) Schäden durch die Abnutzung von Verschleißteilen,
 - o) Schäden durch Naturkatastrophen oder naturbezogene höhere Gewalt,
 - p) Schäden, die durch Einsatz von Schaltern außerhalb des PORTOS-Produktangebots verursacht werden,
 - q) Fälle, in denen die Untauglichkeit des Produkts für den normalen Gebrauch auf eine unsachgemäße Montage, die Nichteinhaltung der Anleitung oder der Regeln der Baukunst oder auf den Einbau des Produkts in eine instabile, nicht vorbereitete Konstruktion zurückzuführen ist,
 - r) Schäden, die dadurch entstehen, dass die Schutzfolie nach der Montage des Produkts zu lange nicht entfernt wurde,
 - s) Schäden durch den Einbau von PORTOS-fremden Produkten (Rollläden, etc.), die nicht mit PORTOS-Produkten kompatibel sind,
 - t) Schäden durch solche Installation der Produkte, dass sie nicht ordnungsgemäß gewartet oder instand gehalten werden können und der Kunde keinen freien Zugang zu dem Produkt sicherstellt,
 - u) Mängelanzeige, obwohl eine frühere Reparatur oder ein Ersatz von Elementen des Produkts durch unbefugte Personen erfolgt ist (dies gilt insbesondere für die Selbstmontage in Verbindung mit Eingriffen an Fensterelementen),
 - v) Schäden durch zufällige Ereignisse wie Feuer, Überschwemmung, Sturm, Orkan, etc., sowie Schäden an den Produkten, die durch die Bewegungen des Gebäudes oder Bewegungen an seinem Standort verursacht werden,
 - w) mechanische Schäden, die bei Lieferung nicht gemeldet wurden,
 - x) Schäden durch unsachgemäßen Transport,
 - y) Abnutzung der Verschleißelemente – Elemente, die aufgrund ihrer Funktion oder ihrer Materialeigenschaften einem natürlichen Verschleiß unterliegen (z. B. Sicherungen, Batterien, Dichtungen, Bürstendichtungen, Ringabdeckungen, Aufhänger, Notbremsen, etc.),
 - z) Gebrauchsspuren an den Profilen der Rolltore, die auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind und nach 200 Zyklen von der Garantie ausgeschlossen sind,
 - aa) Schäden durch direkte Einwirkung eines Wasserstrahls (z. B. durch einen Hochdrucksprinkler),
 - bb) Schäden, die vorsätzlich verursacht werden,
 - cc) Schäden durch unsachgemäße Messung, Montage oder Auswahl des Produkts,
 - dd) Unwesentliche Mängel am Produkt, die sich nach der Montage an einer unsichtbaren Stelle befinden, z.B. Kratzer an einem Element des Rollladens (z.B. dem Kasten, der Führungsschiene), das an die Wand angrenzt,
 - ee) Mängel am Produkt, die sich nach der Montage an einer sichtbaren Stelle befinden, z.B. Kratzer an einem Element einer Jalousie oder eines Tors (z.B. dem Kasten, der Führungsschiene), wobei die Beurteilung bei Tageslicht aus einer Entfernung von mindestens 2 m erfolgen sollte (dies gilt auch für pulverbeschichtete Oberflächen),
 - ff) Abweichungen in den Farbtonen der Rollladen-Komponente in gleichen Farben, insbesondere mit Holzdekor, sowie Abweichungen, die sich aus strukturellen Farbmustern ergeben,
 - gg) Farbunterschiede in der Beschichtung mit Furnier, im Rahmen desselben Musters und desselben Farbtons, die weniger als 15 % betragen (Farbunterschiede zwischen Produkten, die in verschiedenen Produktionschargen zur Produktion geschickt wurden, und Elementen von Produkten sowie denselben Produkten, die mit verschiedenen Produktionstechnologien hergestellt wurden, sind zulässig; die Alterung der Lackbeschichtung ist ein natürlicher Prozess, der zu Farbunterschieden zwischen Produkten führen kann, die aus verschiedenen Materialien hergestellt sind und mit verschiedenen Technologien lackiert wurden),
 - hh) Schäden an der Lackbeschichtung, die durch Temperaturen über 55 Grad Celsius auf der lackierten Oberfläche verursacht werden,
 - ii) in Bezug auf den Glanzverlust von Beschichtungen, die mit dem DEKOR-Thermopressverfahren und dem Furnierverfahren aufgebracht wurden (der Glanzverlust tritt in direktem Verhältnis zur Sonneneinstrahlung auf; gleichzeitig können Flecken und Verfärbungen auftreten sowie Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen entstehen),
 - jj) Beschichtungen auf Oberflächen, die für das Erscheinungsbild und die Gebrauchstauglichkeit des Produkts irrelevant sind (z. B. Kanten, größere Beulen und Nebenflächen, Aufhängepunkte, nicht lackierte Bereiche, Kanten von Löchern und technische Schnitte),
 - kk) bei lackierten Teilen, bei denen die gebrauchsbedingten Mängel nicht mehr als 0,25% der Oberfläche ausmachen,
 - ll) im Bereich von geschnittenen Elementen mit einer sichtbaren Schnittkante nach der Beschichtung (dies gilt insbesondere für Abdeckbleche von Außenjalousien),
 - mm) Ersatz der Trägheitsbremse, die aus anderen Gründen als Motorausfall beschädigt wurde,
 - nn) Brüche in der Verglasung von Aluminiumplatten der Rolltore, die durch äußere, mechanische oder thermische Einflüsse verursacht werden,
 - oo) vertikale und horizontale Abweichungen in Form von Welligkeit oder Krümmung in Bezug auf die Vertikale und Horizontale, bis zu 5 mm bei Abdeckplatten und Rollladenkästen,
 - pp) kurzfristige technische Änderungen, die die ordnungsgemäße Funktion des Produkts nicht beeinträchtigen.
9. Die Garantie deckt weder Wartungs- und Einstellarbeiten noch die Behebung von Schäden, die auf einen bestehenden Mangel zurückzuführen sind, ab.
10. Die Garantie gilt nur für Mängel am Produkt, und die Haftung des Herstellers ist auf den Wert der verkauften Produkte beschränkt. Der Hersteller haftet weder für weitere Folgeschäden des mangelhaften Produkts noch für entgangenen Gewinn.
11. Der Käufer verliert die Garantierechte, wenn die Beschädigung des Produkts infolge der Nichteinhaltung der Empfehlungen aus der Montageanleitung und den technischen Bedingungen für Außenjalousien, Rolltoren sowie Elektrogeräte entstanden ist.
12. Auf Angelegenheiten, die durch die Garantiekarte nicht geregelt werden, finden die einschlägigen Vorschriften des poln. Zivilgesetzbuches Anwendung.
13. Die Berechtigungen des Verbrauchers aus der vertragswidrigen Warenlieferung werden von der Garantie für die verkaufte Verbrauchsware nicht beeinträchtigt.



ALLE ELEKTROANSCHLÜSSE SOLLEN VON EINER VERANTWORTLICHER ELEKTROFACHKRAFT DURCHFÜHRT WERDEN

Vor- und Nachname:

Befugnis-Nr:

Ort und Datum

Unterschrift

Rechnungsnummer:

Vertriebshändler: